Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 90. Dienstags, den 31. März. 1835.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Unter Beziehung auf die vermöge Hoher Ministerial-Verordnung vom 2. Januar d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835. No. 6. pag. 3.) bereits zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung vom 13. Novbr. v. J. über die Universitäten und andern Lehr- und Erziehungsanstalten wird von der unterzeichneten, dieserhalb höchsten Orts ernannten, Commission zur Nachachtung für alle diejenigen, welche die Immatriculation als Studirende auf hiesiger Universität zu suchen beabsichtigen sowohl, als für die bereits immatriculirten Studirenden allhier, noch besonders Folgendes andurch bekannt gemacht:

1) Wer um die Immatriculation als Studirender auf hiesiger Universität nachsuchen will, hat sich längstens acht Tage nach dem jedesmal den nächsten Montag nach beendigter hiesiger Jubilate- und Michaelismesse beginnenden Anfange der akademischen Vorlesungen und längstens zwei Tage nach seiner Ankunft allhier täglich, mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, daferne er aber erst am Ende der vorerwähnten achttägigen Frist allhier ankommt, sofort vor der endesgesetzten Commission in dem Locale des Universitätsgericht allhier anzumelden.

2) Jeder sich diesfalls Anmeldende hat außer den Zeugnissen über seine wissenschaftliche Vorbereitung zu den akademischen Studien und über sein sittliches Verhalten auch noch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder Vormünder, daß er mit ihrer Bewilligung die hiesige Universität beziehe, beizubringen.

3) Hat sich der Ansuchende schon früher auf einer oder auf mehrern andern Universitäten befunden, so bedarf es der Beibringung eines Zeugniß des Fleißes und des sittlichen Verhaltens von jeder derselben.

4) Sollte das Studium von ihm eine zeitlang unterbrochen worden seyn, so ist noch überdieß ein Zeugniß der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts über sein Verhalten in der Zwischenzeit mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er in gedachter Zeit eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht habe, erforderlich.

5) Inländer haben noch außerdem nach Vorschrift des Mandats vom 20. Septbr. 1826. §. 1. und 13. einen an dem Orte ihrer Geburt ausgestellten Geburtsschein mitzubringen und einzureichen.

6) Alle auf hiesiger Universität bereits immatriculirte Studirende haben sich bei außerdem zu gewärtigender Carcerstrafe von ein bis nach Befinden drei Tagen beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Zeiten und Stunden vor endesbenannter Commission persönlich einzufinden und sich über ihren Aufenthalt in der Zwischenzeit vom Schlusse der Vorlesungen des verwichenen Semesters angerechnet, auszuweisen.

7) Zu dem Ende haben diejenigen, welche in der Zwischenzeit außerhalb hiesiger Stadt sich befunden, Zeugnisse der Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts, alle Uebrigen aber von ihren Haus- oder Logis-Wirthen ausgestellte und eigenhändig unterzeichnete Bescheinigungen, daß sie in dieser Zwischenzeit fortgesetzt allhier sich anwesend befunden haben, beizubringen.

Die endesgesetzte Commission hegt übrigens zu den Studirenden allhier das feste Vertrauen, daß sie sich den vorstehenden Anordnungen willig unterwerfen, dadurch den bisher bewiesenen guten Sinn fernerhin bethätigen und so zur Erhaltung des alten Ruhms hiesiger Hochschule auch ihrer Seits beitragen werden. Leipzig, den 14. März 1835.

Die zur Immatriculation der Studirenden allhier niedergesetzte Commission.

D. v. Langenn,	W. Wachsmuth,	D. Rüling,
Regierungs-Commissarius.	d. Z. Rector der Universität.	Universitäts-Richter.